Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01/VG 03/08

Bericht

über die

Prüfung der Jahresrechnung 2008

der

Gemeinde Tucheim

Prüfungszeitraum:	**23.02.2009 bis 26.02.2009 und 03.03.2009**
Prüfer:	**Frau Pilz** **Frau Schneider**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften 5

1. Prüfungsauftrag und –umfang 6

2. Erledingung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre 6

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft 7

3.1 Haushaltssatzung 7

3.2 Haushaltsvolumen 7

3.3 Kredite 7

3.4 Verpflichtungsermächtigungen 7

3.5 Kassenkredite 7

3.6 Steuern 8

3.7 Haushaltsplan 8

3.8 Erheblichkeitsgrenze 8

4. Ausführung des Haushaltsplanes 8

4.1 Kassenmäßiger Abschluss 9

4.2 Haushaltsrechnung 9

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes 9

4.3.1 Pflichtzuführung 11

4.3.2 Kasseneinnahmereste 11

4.3.3 Kassenausgabereste 12

4.3.4 Haushaltseinnahmereste 12

4.3.5 Haushaltsausgabereste 12

4.3.6 Über- und außerplanmäßige 13

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes 13

4.4.1 Kasseneinnahmereste 14

4.4.2 Kassenausgabereste 15

4.4.3 Haushaltseinnahmereste 15

4.4.4 Haushaltsausgabereste 15

4.4.5 Über- und außerplanmäßige 16

5. Abwicklung Vorjahr 16

6. Einzelbemerkungen – Fachtechnische Prüfung 16

6.1 Buswendestelle OT Ringelsdorf 16

7. Verwahrgelder und Vorschüsse 18

7.1 Verwahrgelder 18

7.2 Vorschüsse 19

7.3 Verwahrgelass 19

8. Vermögen und Schulden 20

9. Finanzielle Einschätzung 22

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis 22

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA 22

10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA 22

10.3 Einhaltung Haushaltsplan 23

10.4 Nachweis von Vermögen 23

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 22.03.2006 das Gesetz über ein Neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) erlassen. Nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 NKHR LSA i.V.m. Artikel 6 Nr. 1 Begleitgesetz zur Gemeindgebietsreform vom 14.02.2008 haben Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Für den Übergangs-/Einführungszeitraum (01.01.2006 bis 01.01.2013) finden für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, die Vorschriften, der Gemeindeordnung in der Fassung vom 20.12.2005 sowie de Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 und der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 Anwendung.

Zum besseren Verständnis haben wir die bei der Prüfung zu beachtenden einschlägigen Vorschriften mit folgenden Querverweisen untersetzt:

- [1] = Artikel 1 § 2 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. GO LSA i.d.F. vom 20.12.2005,
- [2] = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 56 GemHVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemHVO i.d.F. vom 31.12.2005,
- [3] = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 43 GemKVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemKVO i.d.F. vom 31.12.2005,

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 127 Abs. 2 GO LSA[1] i. V. m § 129 Abs. 1 und 130 GO LSA[1].

Nach § 130 GO LSA[1] hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2008 wurde am 13.02.2009 durch die Kämmerei aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA[1] wurde eingehalten.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 26.09.2008 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung wurde bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA[1] hat der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfbericht lag dem Gemeinderat nicht vor.

Zu den Beanstandungen der Rechnungsprüfung im Prüfbericht wurde durch die Kämmerin Stellung genommen. Danach werden gegebene Hinweise zukünftig beachtet. Die Stellungnahme der Kämmerin war der Beschlussvorlage zum Entlastungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Die stellt einen Verstoß gegen die Vorschriften des § 108 Abs. 3 GO LSA[1].

Der Gemeinderat hat gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA[1] mit Beschluss vom 04.12.2008 - Beschluss Nr. B 129/04-09/Tucheim - die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Bekanntmachung des Beschlusse erfolgte gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA[1] i.V.m. der § 12 der Hauptsatzung vom 18.08.1999 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 01.07.2005 der Gemeinde Tucheim ortsüblich am 14.12.2008 durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde. Die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2007 erfolgte in der Zeit vom 15.12.2008 bis 23.12.2008 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Genthin.

Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 08.12.2008.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA[1] wurde eingehalten.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Entsprechend §§ 94, 95 GO LSA[1] liegen eine gültige Haushaltssatzung und eine Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 vor.

Diese wurden mit Verfügungen vom 19.12.2007 und 21.10.2008 von der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte den Vorschriften entsprechend durch ortsübliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde Tucheim.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Gemeinde Tucheim wurden am 29.11.2007 vom Gemeinderat ordnungsgemäß und rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2008 beschlossen.

Ein Beschluss über den Nachtragshaushalt der Gemeinde ist entsprechend § 95 Abs. 1 GO LSA[1] rechtzeitig vor Ablauf des 30.11.2008 mit Datum vom 09.10.2008 ergangen.

3.2 Haushaltsvolumen

		2008	**(€)**
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	**1.096.500**	
	Ausgaben	**1.096.500**	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	**538.700**	
	Ausgaben	**538.700**	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA[1] ausgeglichen.

3.3 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

3.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2008	100.000 €

Kassenkredite wurden im Haushaltsjahr 2008 nicht in Anspruch genommen.

Entsprechend der Vereinbarung zur gemeinsamen Kontoführung für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin vom 25.01.2005 erfolgt das Anlegen zeitweilig nicht benötigter Kassenmittel unter Beachtung der Vorhaltung von Sicherheitsbeträgen als Termin- oder Tagegeld.

Die dafür erzielten Einnahmen werden den Mitgliedsgemeinden entsprechend ihres Anteils gutgeschrieben.

Im Haushaltsjahr 2008 wurden nicht benötigte Kassenmittel der Gemeinde Tucheim als Festgeld bzw. Termingeld angelegt. Hierfür wurden Zinsen in Höhe von insgesamt 10.571,13 € erwirtschaftet.

Der Nachweis erfolgt in der Haushaltsrechnung unter der Haushaltsstelle 9100.2060.

3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Angaben in v.H.

Grundsteuer A	300
Grundsteuer B	300
Gewerbesteuer	300

3.7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2008 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert.

Gem. § 2 GemHVO LSA[2] sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen. Die vorgeschriebenen Anlagen waren dem Haushaltsplan beigefügt.

3.8 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Tucheim vom 18.08.1999 in Verbindung mit § 3 der Zweiten Änderungssatzung vom 19.09.2002 obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 5.000,00 € übersteigen.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 108 GO LSA[1]).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 40 Abs. 1 GemHVO LSA[2]).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

2008

Buchmäßiger Kassenbestand

Verwaltungshaushalt	Istfehlbestand	23.978,26	€
Vermögenshaushalt	Istbestand	24.298,17	€
Verwahrbestand		225.089,53	€
Vorschuss		1.496,00	€
		223.913,44	**€**

Abstimmung mit den Bankkonten:

Die Stadt Genthin nimmt ab 01.01.2005 als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft die gemeinsame Kontenführung für ihre Mitgliedsgemeinden wahr.

Eine Abstimmung mit den Bankkonten ist demnach nur unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse aller Mitgliedsgemeinden und der Stadt Genthin (Trägergemeinde) möglich.

Dabei stimmen buchmäßiger Bestand und bankmäßiger Bestand überein.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Angaben in €

2008	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	1.054.617,68	1.030.315,73	24.301,95
Ausgaben	1.054.617,68	1.030.315,73	323,69
	0,00	IFB 23.978,26	KER 24.301,95 HAR 323,69

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA[1] in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch die Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 101.301,33 €. Geplant war die Zuführung in Höhe von 204.300,00 €.

Abweichung: 102.998,67 €

Die Abweichung setzt sich wie folgt zusammen:

58.405,06 €	WE		
107.381,64 €	ME	48.976,58 €	ME
25.657,00 €	MA		
80.125,86 €	WA	54.468,86 €	WA
		./. 210,14 €	Abgänge
		./. 236,63 €	HAR neu
		102.998,67 €	**Abweichung**

Größere Abweichungen (über 5.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

0600.6720	Erstattung an Trägergemeinde	12.237,52	€	MA
4645.6720	Erstattung an Trägergemeinde	16.256,69	€	WA
6300.5101	Unterhaltung Brücken und Durchlässe	12.810,63	€	WA
8170.2200	Konzessionsabgaben Energie und HASTRA	11.326,70	€	ME
9000.0010	Grundsteuer B	9.241,04	€	ME
9000.0030	Gewerbesteuer	43.329,14	€	WE
9000.0100	Gemeindeanteil an der EK-Steuer	55.556,17	€	ME
9000.0410	Allgemeine Finanzzuweisungen	12.670,00	€	WE
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	21.776,00	€	WA
9100.2060	Zinseinnahmen sonstige öff. Sonderrechnung	10.571,13	€	ME
9100.2800	Zuführung vom VmH	102.998,67	€	ME

Entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO[2] sind im Rechenschaftsbericht unter anderem die erheblichen Abweichungen zu begründen. Was erheblich ist, ist durch die Hauptsatzung festgelegt. In der Gemeinde Tucheim liegt die Erheblichkeitsgrenze bei 5.000,00 €.

Die erheblichen Abweichungen wurden im Rechenschaftsbericht ausführlich begründet.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO LSA[2] besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 GemHVO[2] zur Verfügung stehen, die dann im Rahmen der Gesamtsdeckung zur Verfügung stehen.

Angaben in €

2008	
Tilgungsrate	30.279,65
Zuführung zum VmHH	30.279,65

Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 GemHVO LSA[2] wurden beachtet. Durch die Erfüllung der Mindestzuführung wird deutlich, dass die Gemeinde Tucheim in der Lage ist ihren laufenden Verpflichtungen zur Schuldentilgung nachkommen kann.

Darüber hinaus ist die Gemeinde im Haushaltsjahr 2008 jedoch nicht in der Lage gewesen, weitere Mittel dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Im vorhergehenden Haushaltsjahr war noch eine Nettozuführung in Höhe von 97.033,09 € möglich gewesen. Dieser Betrag stand dem Rat und der Verwaltung als disponibles Finanzierungsmittel im Vermögenshaushalt zur Verführung.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2008: 24.301,95 €

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

6300.1500	2.224,23 €
6900.1680	55,80 €
8800.1405	21,47 €
9000.0000	1.176,63 €
9000.0010	6.509,78 €
9000.0030	14.222,00 €
9000.0220	92,04 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Stand 31.01.2009) waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 2.340,17 € ausgeglichen. Die größten noch offenen Posten sind bei den Grundsteuern B und der Gewerbesteuer zu verzeichnen.

Folgende offene Forderungen (getrennt nach KK) wurden hinsichtlich ihrer Abarbeitung geprüft:

KK 008553	Gewerbesteuer	5.363,00 €
KK 008545	Gewerbesteuer	8.010,00 €

KK 008970 / KK 008966	Grundsteuer B	4.767,89 €
KK 008573	Grundsteuer B	286,83 €
KK 008987	Grundsteuer B	173,82 €
KK 011815	Grundsteuer B	516,60 €

Im Ergebnis ergeben sich keine Beanstandungen.

An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste wird kontinuierlich gearbeitet. Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren erfolgen vorschriftsmäßig, Stundungsanträge werden bearbeitet und Beitreibungsmaßnahmen zur Unterbrechung der Zahlungsverjährung erfolgen regelmäßig.

Abgänge auf Kasseneinnahmereste

Es wurden im Haushaltsjahr 2008 Abgänge auf KER in Höhe von 210,14 € unter der Haushaltsstelle 9000.0030 Gewerbesteuer vorgenommen.

Eine entsprechende Abgangsanordnung lag vor.

4.3.3 Kassenausgabereste

Es werden keine Kassenausgabereste ausgewiesen.

4.3.4 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

4.3.5 Haushaltsausgabereste

Es wurden folgende Haushaltsausgabereste ausgewiesen:

2008: 323,69 €

Im Haushaltsjahr 2008 wurden in der Haushaltsstelle 0200.4141 (Leistungsentgelt) Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 323,69 € übertragen, davon 87,06 € aus dem Haushaltsjahr 2007.

Eine entsprechender Antrag und eine Buchungsanordnung lagen vor. Der Haushaltsausgaberest war zum Zeitpunkt der Prüfung nicht ausgeglichen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabenansätze gelten nach den Haushaltsgrundsätzen der Jährlichkeit und Kassenwirksamkeit nur für das betreffende Haushaltsjahr. Entsprechend § 19 Abs. 2 GemHVO LSA[2] können Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt nur mittels ausdrücklichen Vermerkes bis zum Ende des nächsten Jahres für verfügbar erklärt werden. Dies setzt einen Haushaltsvermerk voraus.

Ein entsprechender Übertragbarkeitsvermerk ist unter der o.g. Haushaltsstelle mit Erstellung des Nachtragshaushaltsplanes 2008 angebracht worden.

Im Ergebnis der Prüfung ist folgendes festzustellen:

Mit Auszahlung des Leistungsentgeltes 2008 hat die Kasse erneut das für das Leistungsentgelt gebildete Gesamtvolumen (§ 18 TVöD) nicht vollständig ausgezahlt und für 2008 einen Haushaltsausgaberest gebildet. Bei der Anordnung des Leistungsentgeltes ist jedoch nicht zuerst auf den HAR aus dem Vorjahr (2007) angeordnet worden. Vielmehr wurde erneut ein zusätzlicher HAR gebildet.

Grundlage für die Übertragung von HAR im Verwaltungshaushalt ist § 19 Abs. 2 GemHVO LSA[2]. In Verbindung mit den VV zu § 19 GemHVO LSA verfallen die nicht verbrauchten HAR mit Ablauf des nachfolgenden Jahres.

Der aus dem Haushaltsjahr 2007 übertragene HAR in Höhe von 87,06 € ist somit in Abgang zu stellen.

4.3.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2008	**25.657,00 €**	Mehrausgaben
davon	0,00 €	überplanmäßig
	0,00 €	außerplanmäßig

Insgesamt wurden Mehrausgaben in Höhe von 25.657,00 getätigt.

Die Bereitstellung der Mehrausgaben erfolgte jedoch nicht im Rahmen des formellen Verfahrens nach § 97 GO LSA[1].

Vielmehr erfolgte die Bereitstellung von Mehrausgaben ausschließlich über die Regelungen in den §§ 17 und 18 GemHVO LSA[2] (sog. unechte und echte Deckungsfähigkeit) mittels Zweckbindungs- und Deckungsvermerken im Haushaltsplan.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Angaben in €

2008	Gesamtsoll		Ist		Reste
Einnahmen	435.574,60		397.646,07		37.928,53
Ausgaben	435.574,60		373.347,90		62.226,70
	0,00	IB	24.298,17	KER HAR	37.928,53 62.226,70

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA[1] in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich wurde durch aus eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 233.542,66 € erreicht. Laut Haushaltsplan sollte der Haushaltsausgleich durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 378.200,00 € erfolgen.

Abweichung: 144.657,34 €

Die Abweichung setzt sich wie folgt zusammen:

18.343,95 €	ME			
20,35 €	WE		18.323,60 €	ME
16.581,41 €	MA			
199.970,91 €	WA	+	183.389,50 €	WA
		./.	454,83 €	Abgänge KER
		./.	56.600,93 €	HAR neu
			144.657,34 €	**Abweichung**

Größere Abweichungen (über 5.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

21161.98200	Kostenerstattung an Trägergemeinde	16.570,20	€	MA
6300.3501	Straßenausbaubeiträge	16.527,55	€	ME
6300.9401	Buswendestelle OT Ringelsdorf	6.810,10	€	WA
6300.9502	Feuerlöschbrunnen	9.500,00	€	WA
7000.9500	Erneuerung RW-Leitungen	20.000,00	€	WA
9100.3100	Entnahme aus Rücklage	144.657,34	€	WE
9100.9000	Zuführung zum VWH	102.998,67	€	WA

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2008 37.928,53 €

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

6300.3500	778,66 €
6300.3501	37.149,87 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 20,00 € ausgeglichen. Bei den Kasseneinnahmeresten handelt es sich ausschließlich um Straßenausbaubeiträge.

Die Abarbeitung folgender offener KER wurde geprüft:

HST 6300.3500	KK	002821	Straßenausbaubeiträge	778,66 €
HST 6300.3501	KK	008966	Straßenausbaubeiträge	695,25 €
HST 6300.3501	KK	009413	Straßenausbaubeiträge	594,15 €
HST 6300.3501	KK	009770	Straßenausbaubeiträge	17.609,87 €
HST 6300.3501	KK	011940	Straßenausbaubeiträge	16.527,55 €

Aus der Prüfung ergeben sich keine Beanstandungen.

Durch die Kasse wird regelmäßig gemahnt. Bei Bedarf werden Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt. Es liegen Vereinbarungen zur Stundung und Ratenzahlung vor.

An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste wird kontinuierlich gearbeitet.

Abgänge Kasseneinnahmereste

2008: 454,83 €

Die Abgänge erfolgten bei der Haushaltsstelle 6300.3500 – Straßenausbaubeiträge.

Die Prüfung der Abgänge ergab keine Feststellungen.

4.4.2 Kassenausgabereste

Es sind keine Kassenausgabereste entstanden.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

4.4.4 Haushaltsausgabereste

2008: 62.226,70 €

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

4645.98200	20.205,93 €
5600.9500	8.856,12 €
6150.9810	600,00 €
6300.9503	25.000,00 €
8800.9320	5.625,77 €
8800.9401	1.938,88 €

Haushaltsausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 56.600,93 € gebildet. Ein Betrag in Höhe von 5.625,77 € wurde aus dem Haushaltsjahr 2007 weiter übertragen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Ausgaben in Höhe von 2.654,45 € angeordnet.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass das Verfahren nach § 42 Abs. 2 GemHVO LSA[2] beachtet wurde. Die gebildeten HAR waren im Antragsverfahren entsprechend § 19 Abs. 1 GemHVO LSA[2].

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2008	16.581,41 €	Mehrausgaben
davon:	11,21 €	überplanmäßig
	0,00 €	außerplanmäßig

Für die überplanmäßige Ausgabe unter der HST 6300.9400 waren die Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 GO LSA[1] erfüllt. Die Ausgaben waren unabweisbar. Für den Betrag in Höhe von 11,21 € war die Deckung gewährleistet.

Für Mehrausgaben unter der HST 21161.98200 ist die Deckung der Mehrausgabe durch § 17 GemHVO LSA[2] gewährleistet. Das förmliche Bereitstellungsverfahren nach §97 GO LSA[1] entfällt.

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO LSA[3] sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen Istfehlbestände, Istbestände, Kassenreste und Haushaltsreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Einzelbemerkungen – Fachtechnische Prüfung

6.1 Buswendestelle OT Ringelsdorf

6.1.1 Zeitlicher Verlauf bis zum Maßnahmebeginn

2007 In der Gemeinderatssitzung am 26.04.2007 wurden die Informationen aus dem Bauamt zur Buswendeschleife in Ringelsdorf über den BM im Gemeinderat diskutiert. Im Ergebnis wurde durch den Gemeinderat entschieden, dass eine Bushaltestelle mit Wendeschleife errichtet werden soll. Eine Grundstückssicherung durch Vereinbarung mit dem Eigentümer sollte abgeschlossen werden.

Am 09.05.2007 wurde in der Gemeinderatssitzung durch den BM die Information des Bauamtes zur Kenntnis gegeben, dass die Herstellung der Wendeschleife im OT Ringelsdorf mit den damit verbundenen Baukosten generell nicht förderfähig ist.

In der Gemeinderatssitzung am 27.06.2007 wurden die Niederschriften zu o.g. Sitzungen einstimmig durch den Gemeinderat bestätigt.

2008 Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.07.2008 erfolgte die Vergabe der Bauleistungen für o.g. Maßnahme an die Fa. G.Werner, Magdeburgerforth.

6.1.2 Finanzierung lt. Haushaltsrechnung

Im HH-Jahr 2008 stellt sich die Finanzierung in der HR wie folgt dar:

Ausgaben:

2008	HST 6300.9401	Gesamtansatz	38.100,00 €
		Gesamt Soll	31.289,90 €
		Gesamt Ist	31.289,90 €

Eine Förderung ist nicht gegeben.

6.1.3 Vergabe der Bauleistungen

Für die Baumaßnahme Buswendeschleife im OT Ringelsdorf wurde die Vergabe der Bauleistung geprüft.

Die Gemeinde Tucheim hat nach Öffentlicher Ausschreibung der Baumaßnahme den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Vergabegrundsätze gem. § 32 GemHVO LSA, VOB/A und Ausnahmeregelungen des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich der Ausschreibungspflicht sind beachtet worden.

Die formelle Prüfung der Bewerber hinsichtlich der geltenden rechtlichen Vorschriften des LSA bzw. der VOB/A ergab keine Beanstandungen.

Sowohl die in der Veröffentlichung der Maßnahme geforderten Nachweise zur Eignung der Bieter gemäß § 8 (1) a-f VOB/A als auch die Bewerbererklärung LSA sind im Wertungsverfahren geprüft worden.
Die Angebote wurden gemäß den Vorschriften des § 21 VOB/A formell und inhaltlich geprüft, im Ergebnis waren 1 Angebot formell und 1 Angebot inhaltlich von der weiteren Wertung auszuschließen. Alle Angebote waren im Eröffnungstermin gemäß § 22 VOB/A in allen wesentlichen Teilen durch Lochung gekennzeichnet worden, eine Niederschrift über den Eröffnungstermin mit Unterschrift des Verhandlungsleiters lag der Prüfung vor.

Ein Vermerk über die Vergabe gemäß § 30 VOB/A wurde erstellt.

Hinweis: Das von der Vergabestelle versandte Formular der Bewerbererklärung LSA sollte entsprechend dem derzeit geltenden RdErl. Des MW vom 09.08.2006 aktualisiert werden. Auch die EVM - Formulare wie Angebotsschreiben, Besondere oder Zusätzliche Vertragsbedingungen etc. sollten entsprechend dem VHB 2008 verwendet werden.

6.1.4 Auftragserteilung

Der Zuschlag für die Errichtung der Buswendeschleife mit Wartehäuschen in Tucheim OT Ringelsdorf wurde gemäß § 28 VOB/A innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist (nach Verlängerung) erteilt und der entsprechende Bauvertrag gemäß § 70 (1) GO LSA für den AG durch den Bürgermeister der Gemeinde Tucheim unterzeichnet.

6.1.5 Abrechnung der Bauleistung

Die Bauleistungen für die o.g. Baumaßnahme sind entsprechend abgeschlossenem VOB-Vertrag und gemäß § 14 VOB/A prüfbar abgerechnet worden.

Die förmliche Abnahme der Leistungen gemäß § 12 VOB/B erfolgte lt. Niederschrift zur Abnahme am 09.09.2008 ohne festgestellte Mängel.

6.1.6 Gesamtprüfergebnis der Baumaßnahme

Die Prüfung hat ergeben, dass:

- die geltenden rechtlichen Vorschriften des LSA bzw. der VOB/A zur Vergabe von Bauleistungen beachtet wurden,
- bei der Auftragserteilung der § 70 (1) GO LSA sowie
- die Dienstanweisungen für das Vergabe- und Anordnungswesen eingehalten worden sind.

7. Verwahrgelder und Vorschüsse

7.1 Verwahrgelder

Gemäß VV zu § 28 GemKVO LSA[3] sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 31 Abs. 2 GemHVO LSA[2]), durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 GemHVO LSA[2]) und - soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen - fremde Mittel (§ 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA[2]), Einnahmen und Ausgaben, die nach § 36 GemHVO LSA[2] in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite (vgl. auch Nr. 2 der VV zu § 19 GemHVO LSA[2]) zu buchen.

Bei den Rücklagen sind sowohl die haushaltsrechtlichen Zuführungen und Entnahmen, korrespondierend mit den Buchungen im Sachbuch für den Vermögenshaushalt, als auch die Geldanlagen aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln nachzuweisen.

Für die Buchung durchlaufender Gelder und fremder Mittel soll das Verwahrbuch so eingerichtet werden, dass sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.

Der Verwahrbestand weist zum 31.12.2008 einen Betrag in Höhe von **225.089,53 €** (siehe auch TZ 4.1 dieses Berichtes) aus. Dieser Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
35500	Einnahmen für folgendes Jahr	150,07
35501	Einnahmen ohne sofortige Zuordnung	1.195,69
35502	Trappenschutz	1.381,31
35503	Spenden	53,06
35505	Rücklage	216.431,90
35506	Sicherheitseinbehalte	5.710,46

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
35508	Fertigstellung und Entwicklungspflege Grünflächen	167,04
	Summe	**225.089,53**

Die Überprüfung der Bewirtschaftung der Verwahrgelder erfolgte stichprobenartig.

Die unter der Verwahr-Haushaltsstelle 35503 ausgewiesenen Spenden sind in voller Höhe ausgeglichen. Die hier gebuchten Beträge werden in der folgenden Haushaltsstelle nachgewiesen:

4681.1770 Jugendclub Tucheim 53,06 €

Der Bestand wird unter TZ 4.1 nachgewiesen.

7.2 Vorschüsse

Im Vorschuss werden zum 31.12.2008 folgende Bestände nachgewiesen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
45501	Aufwandsentschädigung 01/2009	1.496,00

Die Überprüfung der Bewirtschaftung der Vorschüsse ergab keine Feststellungen.

Die Vorschüsse beziehen sich auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung/Pauschale für Januar 2009.

Die Buchungsstelle war zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeglichen.

Der Bestand wird unter TZ 4.1 nachgewiesen.

7.3 Verwahrgelass

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 GemKVO[3] i.V.m. §§ 21 und 22 GemKVO[3] ist die Kasse für die Verwahrung von Wertgegenständen zuständig.

Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA[3] Anordnungszwang. Die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und andere Gegenstände erfolgt in der Kasse des Verwaltungsamtes.

Für die Verwahrung von Wertgegenständen und der anderen Gegenstände gilt die Dienstanweisung über die Verwahrung von Wertgegenständen vom 01.07.2005 der Stadt Genthin.

Im Haushaltsjahr 2007 wurden folgende Gegenstände im Verwahrgelass für die Gemeinde Tucheim nachgewiesen:

Bürgschaften		Kfz-Briefe/Betriebserlaubnis	
Stückzahl	Gesamtwert	Stückzahl	Kennzeichen
6	5.867,44 €	7	• JL – TU 112 • JL – TU 111 • JL – TU 114 • JL – TU 11 • GNT – P 39 • JL – TU 115 • JL – TU 12

Die Prüfung des Verwahrgelasses ergab, dass die Bürgschaftsurkunde mit der Nr. B 881 660015/7-08/01 und einem Gewährleistungsbetrag in Höhe von 201,80 € versehentlich im Verwahrgelass der Stadt Genthin aufbewahrt wird. Somit beträgt der Gesamtwert der verwahrten Bürgschaften 6.069,24 €.

Um Korrektur der Zuordnung wird gebeten.

Im Übrigen wird das Verwahrgelass den Vorschriften entsprechend geführt. Entsprechende Einlieferungs- und Auslieferungsanordnungen lagen vor.

8. Vermögen und Schulden

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO LSA[2] sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 44 Abs. 2 GemHVO LSA[2] wird verwiesen.

Die Vorschriften gem. Rd.-Erlass des MI vom 12.08.1992 wurden beachtet.

a) Vermögen

Die Finanzanlagen gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO LSA[2] in Verbindung mit § 46 Nr. 2 d bis 2 g GemHVO LSA werden wie folgt in der Vermögensübersicht nachgewiesen:

Beteiligungen und Wertpapiere	• Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH Parey	380	T€

Der Anteil der Beteiligung der Gemeinde Tucheim an der PWG beträgt 4,61 Prozent. Das Eigenkapital der PWG wird laut Bilanz 2007 in Höhe von 8.240.470,81 € ausgewiesen.

Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA[1], zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. Nr. 68/2005) besteht bei einer Beteiligung unter 5 v.H. keine Pflicht zur Vorlage eines Beteiligungsberichtes.

Eine Aufstellung von Vermögen nach § 39 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 46 Nr. 2 a bis c GemHVO LSA[2] (Anlagenachweise – Grundstücke und bewegliche Sachen) lag in der Kämmerei vor.

Rücklagenentwicklung

Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2007	449.974,56	€
+ Zuführung 2008	0,00	€
./. Entnahme 2008	233.542,66	€
Bestand per 31.12.2008	216.431,90	€

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter der Haushaltsstelle 35505 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten.

Die Mittel der allgemeinen Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel Kasse benötigt werden, zinsgünstig anzulegen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage per 31.12.2008 entspricht den Erfordernissen des § 20 Abs. 2 GemHVO LSA[2].

b) Schulden

Bankkredite

Schulden per 31.12.2007	111.122,81	€
+ Aufnahme 2008	0,00	€
./. Tilgung 2008	30.279,65	€
Stand per 31.12.2008	80.843,16	€

KommInvest (Tilgung durch Land)

Schulden per 31.12.2007	39.575,00	€
./. Tilgung	7.915,00	€
Stand 31.12.2008	31.660,00	€

Gesamtschuldenstand 31.12.2008	**112.503,16**	**€**

c) Schuldanerkenntnis

Die Gemeinde hat gemeinsam mit der Wohnungsbaugesellschaft „Pareyer Wobau" GmbH gegenüber der DKB ein „Schuldanerkenntnis" wegen ihrer gegenüber der DKB bestehenden Altverbindlichkeiten per 31.12.1993 abgegeben:

Stand per 31.12.2008	73.240,87 €

Weitere Altschulden oder Bürgschaftsübernahmen sind nicht vorhanden.

Schuldendienst für die nächsten Haushaltsjahre

(ohne Berücksichtigung der Umschuldung und Neuaufnahme von Krediten)

Angaben in €

Haushaltsjahre	Zinsen	Tilgung	Gesamt
2009	2.599,91	31.434,33	34.034,24
2010	1.401,19	32.633,05	34.034,24
2011	236,88	16.775,85	17.012,73

9. Finanzielle Einschätzung

Die Haushaltsrechnung 2008 weist ausgeglichene Haushalte aus. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2008 einen Bestand in Höhe von 216.431,90 € aus. Der Schuldenstand beträgt per 31.12.2008 112.503,16 €. Die Verschuldung je Einwohner beläuft sich auf 81,35 € (insgesamt 1.383 EW). Die Gemeinde Tucheim liegt damit weit unter dem Landesdurchschnitt von 893 €/Einwohner.

Für das Haushaltsjahr 2009 wurde bisher kein Haushaltsplan verabschiedet. Die vorläufige Planung geht jedoch von ausgeglichenen Teilhaushalten aus. Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes soll dabei über die Zuführung vom Vermögenshaushalt erfolgen. Der Vermögenshaushalt soll über die Rücklagenentnahme ausgeglichen werden. Die Rücklagemittel sind dann aufgebraucht. Der Sockelrücklagenbestand wird nicht mehr vorgehalten.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung und der Gemeinderatsbeschlüsse vom 09.10.2008 und 05.02.2009 sowie der Stadtratsbeschlüsse vom 18.09.2008, 20.11.2008 und 05.02.2009 haben die Gemeinde Tucheim und die Stadt Genthin am 05.02.2009 eine Gebietsänderungsvereinbarung zur Durchführung der Eingliederung in die Stadt Genthin abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde mit Datum vom 12.02.2009 durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung am 01.07.2009 wird die Gemeinde Tucheim aufgelöst und in die Stadt Genthin eingegliedert.

Der Gemeinde Tucheim kann für das Haushaltsjahr 2008 eine geordnete Haushaltslage bescheinigt werden. Die stetige Aufgabenerfüllung ist nicht gefährdet.

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA[1]

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde. Ausgenommen TZ. 2, 4.3.5 und 7.3.

10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA[1]

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet.

10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 130 Nr. 3 GO LSA[1]

In der Ausführung des Haushalts wurden keine Verstöße festgestellt.

10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 130 Nr. 4 GO LSA[1]

Das Vermögen und die Schulden werden richtig nachgewiesen.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 108 Abs. 2 GO LSA[1].

Genthin, den 12. März 2009

Im Auftrag

Pilz

Anlage

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01 V 03/08

Genthin, den 12.03.2009

Anlage zu TZ 4.3 und 4.4 Ergebnisse der Teilhaushalte

Gemeinde Tucheim 2008

Verwaltungshaushalt

	RaV - € -	./. Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	12.349,91	210,14	1.042.477,91	1.054.617,68	1.030.315,73	24.301,95
Ausgaben	12.349,91	0,00	1.042.267,77	1.054.617,68	1.054.293,99	323,69
	0,00			0,00	IFB 23.978,26	KER 24.301,95 HAR 323,69

Vermögenshaushalt

	RaV - € -	./. Abgänge - € -	AS - € -	GS - € -	Ist - € -	RaN - € -
Einnahmen	23.663,17	454,83	412.366,26	435.574,60	397.646,07	37.928,53
Ausgaben	23.663,17		411.911,43	435.574,60	373.347,90	62.226,70
	0,00			0,00	IB 24.298,17	KER 37.928,53 HAR 62.226,70